

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1816

9.1.1816 (Nr. 9)

Großherzoglich Badische

St a a t s = Z e i t u n g.

Nro. 9.

Dienstag, den 9. Jan.

1816.

D e u t s c h l a n d.

Am 3. d. Abends kamen Ihre königl. Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin von Baiern von Salzburg zu München an.

In den letzten Tagen vorigen Jahrs passirte Fürst Rasumofsky, auf seiner Reise nach Wien, durch Regensburg.

Am 23. Dez. starb zu Hamburg Thomas Risler, Erfinder des vielen Unglücklichen nützlich und wohlthätig gewordenen Eisboots, wofür ihm die dortige patriotische Gesellschaft die große goldene Medaille ertheilt hatte.

F r a n k r e i c h.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 3. d. sprachen die H. Becquey, Delamaisonfort, de Cazès (Vizepräsident) und Dufort für das Amnestiegesetz, so wie es von den Ministern entworfen und vorgelegt worden, die H. Castelbajac, Bouville und Pardessus aber für die von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen und Zyläse. Die Diskussion sollte am 4. d. fortgesetzt werden.

Am 3. d. hat der König die Neujahrsglückwünsche des Kassationsgerichts, des Rechnungshofes, des Appellationsgerichts und sämtlicher anderer Pariser Gerichtsstellen empfangen.

Am 28. Dez. ist der Herzog von Angouleme zu Bordeaux eingetroffen.

Der Moniteur vom 4. d. enthält folgendes: Der russ. Hr. Kommissarius zu St. Helena wird an Bord des New-Castle mit den Kommissarien Oestreichs und Frankreichs abreisen. Der königl. preuß. Hr. Kommissarius ist noch nicht ernannt; daß aber kein preuß. Kommissarius abgesendet werden soll, ist nicht entschieden. (Vergl. No. 7.)

Am 2. d. starb zu Paris der bekannte Gelehrte Guyton de Morveau, Mitglied des Instituts, 80 Jahre alt.

Französische Blätter machen nun die Erfindung der Dampfmaschinen, wodurch Schiffe in Bewegung gesetzt werden, dem Amerikaner Fulton streitig; schon im Jahr 1781 sey dieselbe vom Marquis von Jouffroy zu Lyon bekannt gemacht, und mit dem besten Erfolg in Anwendung gebracht worden.

Am 3. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 61½, und die Bankaktien zu 1038½ Fr.

G r o ß b r i t a n n i e n.

Während mehrere Londner Journale seit kurzem bei jeder Gelegenheit ihr Bedauern zu erkennen geben, daß die Vermählung zwischen der Prinzessin Charlotte und dem Prinzen von Dranien nicht zu Stande gekommen, und mißbilligend von der bevorstehenden Verbindung des letztern mit der russ. Großfürstin Anna sprechen, kündigt das Morning-Chronicle vom 30. Dez. auf eine ziemlich dunkle Art an, daß aufs neue von Vermählung der Prinzessin Charlotte die Rede sey, und giebt zu verstehen, ein hoher Reisender, welcher der katholischen Religion entsagen würde, sey zum Gemahl dieser Prinzessin bestimmt. Dieses Gerücht scheint aber vor der Hand wenig Glauben zu verdienen.

I t a l i e n.

Die mit dem 1. d. an die Stelle der bisherigen Mailänder Zeitungen getretene Gazzetta di Milano enthält eine ausführliche Beschreibung des am 31. Dez. Nachmittags unter unbeschreiblichem Volksjubel statt gehaltenen feierlichen und prachtvollen Einzugs S. M. des Kaisers und der Kaiserin von Oestreich in Mailand. Der Zug hielt an der Domkirche, wo S. M., ehe sie sich in den königl. Pallast begaben, dem Tebeum beiwohnten. Abends war die ganze Stadt aufs glänzendste erleuchtet.

N i e b e r l a n d e.

Eine Brüsseler Zeitung vom 2. d. versichert, daß die Nachricht von Lavalette's Durchreise durch diese Stadt ohne allen Grund gewesen sey.

D e s t r e i c h.

Am 31. Dez. traf der regierende Herzog von Sachsen-Koburg von Koburg zu Wien ein.

P r e u s s e n.

Die Berliner Zeitungen vom 2. d. melden die Ankunft der Generale der Infanterie Grafen Tauentzien v. Wittenberg und Bülow v. Dennewitz, dann des Gen. Lieut. v. Thielemann. Ersterer hat am 2. d. die während seiner Abwesenheit von dem Gen. Lieut. v. Brauchisch interimistisch verwalteten Geschäfte des Generalkommando in den Marken rechts der Elbe und Pommern wieder übernommen.

Unterm 31. Dez. ist folgende königl. Verordnung erschienen: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Der nunmehr beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edikts vom 14. Sept. 1811 über die gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschwert, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Deklaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können. Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unsern getreuen Unterthanen weder die Besorgniß erzeuge, daß das Edikt selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde, noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der im Edikt festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehr den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung die fernere Dienstleistung zu verweigern, so erklären Wir hierdurch aufs neue, daß die Ausführung des Edikts vom 14. Sept. 1811 über die gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Unser landesväterlicher unabhänderlicher Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren, oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigen werden, befehlen aber zugleich so gnädig als ernstlich, daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seinen Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch

kommissarische Regulirung vollständig aufgehoben seyn wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den §. 1 des genannten Edikts, und werden jeden Uebertretungsfall streng ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß Wir nur aus landesväterlicher Fürsorge den Erlass der Deklaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl die Gutachten der interimistischen Landesrepräsentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen, und, so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können.“

Nach offiziellen Nachrichten sind bei der unglücklichen Explosion des Pulverthurms zu Danzig 44 Menschen umgekommen, nämlich 14 vom Militär, und 30 andere Personen. Die Zahl der Verwundeten beträgt 51.

Hamburger Zeit. melden aus Berlin vom 30. Dez.: Unser verdienter General, York v. Wartenburg, hat den Kriegsdienst aufgegeben. Seine Gesundheitsumstände zwingen ihn, sich in den Ruhestand zurückzuziehen, und bloß in dieser Hinsicht hat ihm der König auf wiederholtes Ansuchen den rühmlichsten Abschied bewilligt. — Eben dies ist der Fall mit dem Generalmajor v. Pirch II, der in den letzten Feldzügen mehrmals verwundet, und jetzt als Gen. Lieutenant entlassen worden ist.

R u s s l a n d.

(Auszug der Petersburger Zeitung vom 19. Dez.)
Se. Maj. der Kaiser sind zur allgemeinen Freude Mittwoch, den 13. d., gegen 12 Uhr in der Nacht, in erwünschtem Wohlseyn in dieser Residenz zurückgekommen. Se. kais. Maj. begaben sich vor allem erst in die Kasansche Kathedrale, wo Sie dem König der Könige Ihr Dankgebet darbrachten, und darauf nach dem Winterpalais fuhren. Unzählige Haufen Volks, die schon lange bei der Kasanschen Kirche mit Ungeduld die Ankunft ihres allgeliebten Monarchen erwartet hatten, erfüllten die Luft mit ihrem Freudengeschrei. — Am 14. Morgens verkündigten 101 Kanonenschüsse der Residenz, daß der allgemeine Friede am 20. Nov. von den Bevollmächtigten in Paris unterzeichnet worden. Diese erfreuliche Nachricht hatten Se. Maj. der Kaiser auf Ihrer Reise durch Riga erhalten. Abends war die ganze Stadt illuminirt.

Am 24. Dez. wurde zu Warschau die neue polnische Verfassung proklamirt, und der zum Namiesnik oder Kön. Statthalter in Polen ernannte Divisionsgeneral Zajonczeit feierlich installiert.

Folgendes ist der Hauptinhalt der bereits am 25. Mai zu Wien von dem Kaiser genehmigten Grundlagen dieser Konstitution; 1) Die polnischen Provinzen, die nach den Vorschriften des Wiener Kongresses Rußland unterworfen worden, führen den Namen Königreich Polen, und erhalten eine nationale Verfassung, auf Ordnung, Gerechtigkeit und Freiheit gegründet. Die Konstitution des Herzogthums und die von 1791 werden, so viel die Zeitumstände erlauben, dabei zum Grunde gelegt. 2) Die katholische, als die älteste Religion des Landes, genießt besondern Schutz, ohne daß dadurch die Freiheit anderer Religionen beschränkt wird. Unterschied christlicher Konfessionen bewirkt keinen im Genuß bürgerlicher Gerechtsame. 3) Die ausübende Gewalt steht bei der Regierung. 4) Niemand kann anders, als nach gesetzlichen Formen verhaftet werden. Jedem Verhafteten werden auf der Stelle die Gründe der Verhaftung angezeigt, und höchstens nach drei Tagen, wenn er sich nicht gleich gereinigt, vor Gericht gestellt und gegen Bürgschaft entlassen, es sey denn, daß das Gesetz es in einem bestimmten Fall untersage. Jeder Beschuldigte muß von einem kompetenten Gericht, und innerhalb des Landes zur Strafe gezogen werden. 5) Jeder Ausländer, der in Polen lebt, genießt die Rechte eines Eingebornen. 6) Alles Eigenthum ist heilig. 7) Die Auflagen werden durch das Generalbudget bestimmt, und dürfen ohne Genehmigung des Reichstags nicht verändert werden. 8) Die jetzigen Gesetze bleiben bis zur Ausfertigung eines neuen Gesetzbuchs in Kraft, und künftig bedürfen Gesetze und Bestimmungen des Wirkungskreises der Behörden und des Münzwesens auch der Genehmigung des Reichstages. 9) Nur Eingeborne oder solche, die das Indigenat und unbewegliches Eigenthum erworben haben, können zu Aemtern gelangen, deren einige den Grundeigenthümern vorbehalten bleiben. 10) Pressfreiheit besteht; allein eine Abtheilung des Senats wacht gemeinschaftlich mit der Kommission der Volksaufklärung über die Ausübung der Gesetze, durch welche jene Freiheit beschränkt, und die Verantwortlichkeit bestimmt wird. 11) Alle öffentlichen Verhandlungen werden in polnischer Sprache abgefaßt. 12) Ein Staatsrath führt,

unter Vorsitz des Statthalters, die Landesverwaltung, und drei Kommissionen, für das Innere und die Polizei, für das Kriegs- und das Schatzwesen, stehen unter Leitung von drei Ministern; die Kommission der Volksaufklärung wacht auch über die Rechte der Religionsparteien. Der Minister Staatssekretär bleibt bei der Person des Kaisers. Der Staatsrath legt jährlich Rechnung über den Zustand des Reichs ab, welche der Senat prüft und der Reichstag bekannt macht. Gesetze werden die Verantwortlichkeit der Minister bestimmen, und der Senat ist das höchste Gericht bei Untersuchung darüber. 13) Polen wird in Wojwodschaften getheilt; zum Vortheil der Wahlen aber werden die bisherigen Kreise beibehalten. 14) 15) 16) In jeder Wojwodschaft wird eine Kommission über Ausübung der Gesetze und Pflidttreue der Beamten wachen; Bezirkskommissarien werden die Befehle derselben in Ausübung bringen, wozu die Eigenthümer oder ihre Stellvertreter, die Dorfgemeinden und die Stadtmunicipalitäten mitwirken. 17) In jeder Wojwodschaft wird ein Rath der Einwohner, aus denselben, auf den Kreis- und Gemeindeversammlungen gewählt, der unter andern die Kandidatenliste zu den Stellen der Verwaltung anfertigt. 18) 19) Alle öffentlichen Verwaltungsbeamten können von ihrer Oberbehörde wieder abgerufen werden; aber Entscheidung der Prozesse in Verwaltungsangelegenheiten gehört vor die Gerichte. 20) Jede Wojwodschaft erhält eine verhältnismäßige Anzahl Landgerichte für die erste Instanz, das ganze Reich aber zwei Appellationsgerichte und ein höchstes Tribunal, welches zu Warschau seinen Sitz hat, und mit dem Senate in Verbindung gesetzt wird. 21) — 27) Die Richter, von denen bei den Gerichtshöfen erster Instanz zwei Drittel gewählt werden, verlieren ihre Stellen nur wegen Vergehen; die Ortsbehörden verwalten die Polizei; Friedensrichter suchen Ausöhnungen zu stiften; das höchste Tribunal hat die Aufsicht über die Richter, der Regent das Begnadigungsrecht. Ein neues Gesetzbuch wird sich der alten Verfassung nähern, und von einer Kommission ausgearbeitet. Die niedern Untergerichte und Notarien hören auf; in Ansehung des Hypothekenwesens werden die öffentlichen unter dem Namen Landesakten bekannten Bücher wieder eingeführt.

(Der Beschluß folgt.)

Karlsruhe. [Steckbrief.] Der Trainsoldat Joseph Bruggger von Billingen, dessen Signalement unten steht, und welcher wegen mehrerer schon von ihm eingestandener Diebstähle hier verhaftet wor, ist in der Nacht von gestern auf heute aus dem Gefängniß gewaltsam entwichen. Alle Militär- und Zivilbehörden werden hierdurch ersucht, auf diesen sehr gefährlichen Menschen fahnden, und ihn auf Betreten, gegen Ersatz der Kosten, hierher einzuliefern zu lassen.

Karlsruhe, den 4. Jan. 1816.

Großherzogl. Bad. Kommando des Artilleriebataillons.

Aus Auftrag.

Hegel, Lieut. Adjut.

S i g n a l e m e n t.

Der Trainsoldat Joseph Bruggger von Billingen, im Donaukreis, 23 Jahr alt, 5 Schuh 3 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, eingedrückte Stirn, dunkle Augen und ein vollkommenes Gesicht, ist von untersezier Statur, und trug bei seiner Entweichung eine Erdennanzjacke von blauem wollenem Tuch mit hellblauen Aufschlägen und weißen Knöpfen, eine weiße wollene Weste, ein Paar schwarze wollene mit hellblauen Streifen und Leder besetzte Reithosen und Stiefel.

Oberkirch. [Landes-Verweisung.] Franz Joseph Wild, Bergergesell von Kallum, im Großherzogthum Berg, dessen Personbeschreibung hier beigefügt ist, wurde durch Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts zu Düsseldorf, d. d. 7. Dec. d. J., No. 1632, wegen verübten großen Diebstahls zu einer dreimonatlichen, dahier zu erlebenden Gefängnißstrafe, nebst doppelter körperlichen Züchtigung und nachherigen Landesverweisung verurtheilt, und nach erhaltener Strafe über die Großherzogliche Landesgränze gebracht; welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Oberkirch, den 20. Dez. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wegel.

S i g n a l e m e n t.

Franz Joseph Wild, 24 Jahre alt, 5' 6 1/2" Zoll groß, länglichen blaurothen Angesichts, blauen Augen, dicker Nase, kleinen Mundes mit aufgeworfenen Lippen, brauner Haare; trug bei seiner Entlassung einen lüchernen kurzen brauntüchernen Rock mit gelben Knöpfen, lange blaue Pantalons, Stiefel, und eine blaue Kappe, grün eingefasste Kappe, mit grünem Wachstaffel überzogen.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Diejenigen, welche an den dahier verstorbenen Feldwebel Christoph Dhweller, vom Großherzogl. 1. Linien-Infanterie-Regiment v. Steinhorn, etwas zu fordern haben, werden hierdurch angewiesen, binnen 4 Wochen, a dato, ihre Forderungen bei der unterzeichneten Stelle anzugeben, indem auf die, welche sich innerhalb dieser Frist nicht gemeldet haben, bei Ausfolgung der Verlassenschaft an die Erben keine Rücksicht genommen werden wird.

Karlsruhe, den 16. Dez. 1815.

Auditorat des Großherzogl. 1ten Militärkommandos.

Bogel.

Freiburg. [Aufforderung.] In dem diesseitigen Amtsorte Gottenheim ist vor kurzem der Pfarrerverweser Brentano ohne Hinterlassung eines letzten Willens gestorben. Diejenigen, welche nun an die Verlassenschaft des Verlebten aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, haben solche binnen 4 Wochen um so gewisser dahier auszuführen, als das vorhandene Vermögen sonst an die bekannten nächsten Erben des Verlebten überlassen werden soll.

Freiburg, den 16. Dez. 1815.

Großherzogliches 1tes Landamt.

Ettlingen. [Ediktalladung.] Ignaz Strohmayer, von Ettlingen gebürtig, entfernte sich vor 30 Jahren mit den damals Herzogl. Württembergischen Truppen nach

dem Kap der guten Hoffnung. Seit diesem Zeitraum hat er von seinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Da nun dessen gesetzliche Erben um Einantwortung seines Vermögens bitten, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, von seinem Leben und Aufenthalte binnen Jahresfrist um so gewisser Nachricht hierher zu geben, widrigenfalls dessen Erben, gegen Kautionsleistung, in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens gesetzt werden müssen.

Ettlingen, den 2. Jan. 1816.

Großherzogliches Bezirksamt.

Ker mann.

Bischofsheim am hohen Steg. [Verschollenheits-Erklärung.] Jakob Weik, Bäcker, Sohn des verstorbenen Einspanniger Weik von hier, wird, nach geschehener gesetzmäßiger Kundschaftserhebung, anmit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Geschwistern in fürsorglichen Besitz gegeben. Was nach gesetzlicher Vorschrift andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bischofsheim am hohen Steg, den 30. Dez. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Stöber.

Radolphzell. [Verschollenheits-Erklärung.] Da sich auf die schon unterm 4. August d. J. ergangene Verlautbarung der seit 33 Jahren abwesende Bernhard Frey von Friedingen dahier weder gestellt, noch sonst eine Nachricht von sich anher gegeben hat, so wird derselbe hiermit, auf weiteres Anrufen seiner Aelteren, als verschollen erklärt, und dessen Vermögen den letztern fürsorglich übergeben werden. Welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Radolphzell, den 23. Dez. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Walchner.

Appenweier. [Aufforderung.] Infolge gnädigsten Rescripts hochpreisl. Ministerii des Innern, Detonometrie-Kommission, vom 19. v. M. und 3., und darauf ergangenen Verfügung hochlöbl. Direktorii des Königreichs vom 23. desselben Monats, No. 16,373, soll der Bau einer neuen Kirche zu Rendschen nunmehr, sobald es die Jahreszeit erlaubt, angefangen, demnach möglichst beschleunigt, und die Versteigerung dieser Baulichkeit in Abstrich auf Donnerstag, den 1. Febr. l. J., Vormittags 9 Uhr, vorgenommen werden. Es werden demnach sämtliche Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser- u. Schlossermeister, und wer sonst sich im Stande und geneigt fählet, die Ausführung dieses Kirchenbaues nach dem vorliegenden Plane und unter den bei der Abstrichversteigerung bekannt gemacht werdenden Bedingungen zu übernehmen, hiermit eingeladen, den Plan und Ueberschlag, welche schon 8 Tage vor der Abstrichversteigerung dem Ortsvorstande in Rendschen übersendet werden, dort einzusehen, und sich alsdann an oben besagtem Vormittage bei der Versteigerung selbst, im Wirthshaus zum Adler in Rendschen, einzufinden. Auswärtige Steigerer haben ein amtliches Zeugniß über ihre Fähigkeit, Fleiß und Vermögensumstände mitzubringen.

Appenweier, den 5. Jan. 1816.

Großherzogliches Bezirksamt.

Rüttlinger.

Pforzheim. [Zurücknahme der in No. 349 v. J. und No. 3 u. Weit. zu No. 61. J. der St. Zeit. angeforderten Wirthshaus-Versteigerung.] Die auf Freitag, den 12. d. M. festgesetzte Versteigerung der Christian Staibischen Sonnenwirthschaftsbehauung in Brödingen kann an diesem Tage nicht abgehalten werden, da bereits ein Privatverkauf zu Stande gekommen ist.

Pforzheim, den 4. Jan. 1816.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Seufert.